

<b>STATT EINES VORWORTES</b> .....	<b>2</b>
<b>IN EIGENER SACHE</b> .....	<b>3</b>
<b>I. Die Betriebshaftpflichtversicherung</b> .....	<b>5</b>
Exkurs 1: Medikamentenabgabe .....	<b>6</b>
Exkurs 2: Berufshaftpflicht .....	<b>7</b>
<b>II. Die Unfallversicherung</b> .....	<b>8</b>
a) Die Private Unfallversicherung .....	<b>8</b>
b) Die Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder durch die Unfallkasse NRW .....	<b>9</b>
c) Die Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder durch die Berufsgenossenschaft .....	<b>10</b>
Exkurs 3: Versicherungsschutz in Familienzentren .....	<b>11</b>
Exkurs 4: Prävention .....	<b>11</b>
d) Die Gesetzliche Unfallversicherung für MitarbeiterInnen durch die Berufsgenossenschaft .....	<b>12</b>
Exkurs 5: Versicherungsschutz für "Elterndienste" .....	<b>13</b>
Exkurs 6: Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Beratung für Arbeitgeber .....	<b>13</b>
Exkurs 7: Sicherheitsbeauftragte/r.....	<b>14</b>
<b>III. Die Inventarversicherung</b> .....	<b>15</b>
<b>IV. Die Dienstreise-Kasko-Versicherung</b> .....	<b>17</b>
Exkurs 8: „Kindertransporte“ .....	<b>18</b>
<b>V. Die Glasversicherung</b> .....	<b>19</b>
<b>VI. Die Versicherung für Ausflüge und Exkursionen: Die Freizeitversicherung</b> .....	<b>20</b>
<b>VII. Die Gebäudehaftungsversicherung</b> .....	<b>20</b>
<b>VIII. Die Gebäudeversicherung</b> .....	<b>21</b>
<b>IX. Die Schlüsselversicherung</b> .....	<b>21</b>
<b>X. Die Vermögensschadenshaftpflicht-Versicherung</b> .....	<b>21</b>
<b>XI. Die Kleine Betriebsunterbrechungsversicherung</b> .....	<b>22</b>
<b>XII. Die Betriebsrechtsschutzversicherung</b> .....	<b>22</b>
<b>XIII. Zu guter Letzt: Besonderer Hinweis</b> .....	<b>23</b>
<b>LITERATUR</b> .....	<b>24</b>
<b><u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</u></b> .....	<b><u>25</u></b>
<b>RECHTSGRUNDLAGEN IM INTERNET</b> .....	<b>26</b>
<b>UNSERE ARBEISTHILFEN</b> .....	<b>27</b>

## STATT EINES VORWORTES

Als Dachverband für in Elterninitiative geführte Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen bieten wir unseren Mitgliedsgruppen eine Reihe von Versicherungen an, die wir im Folgenden darstellen wollen.

Viele diese Angebote werden bundesweit gleich- oder ähnlich lautend von den Kontaktstellen der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V. sowie vom Paritätischen Wohlfahrtsverband angeboten. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der Kontaktstelle in Ihrer Nähe ([www.bage.de](http://www.bage.de)) oder beim für Sie zuständigen Landesverband des Paritätischen (<http://www.der-paritaetische.de/verband/landesverbaende>).

„Versicherungen versichern am allerliebsten Betonpfeiler unter Wasser gegen Feuer.“

Auch die vorliegende Darstellung bedeutet nicht, dass wir den angeschlossenen Elterninitiativen als Träger einer Kita oder Spielgruppe den Abschluss all dieser Versicherungen empfehlen! Es handelt sich lediglich um eine Informationsschrift, welche die möglichen Versicherungen aufzählt und - so kurz wie möglich, so lang wie nötig - einige Sachfragen hierzu beantwortet. Welche Gruppe welche Versicherung tatsächlich benötigt, ist immer eine Frage des Einzelfalles, der räumlichen Bedingungen, der finanziellen Möglichkeiten und last not least des Sicherheitsbedürfnisses aller Beteiligten.

Für jede Elterninitiative, ob Kindertagesstätte, ob Halbtagsbetreuung, ob Kinderladen oder auch „nur“ Spielgruppe mit sechs Öffnungsstunden in der Woche gilt: Als unerlässlich betrachten wir die Betriebshaftpflichtversicherung, eine Haftpflicht vor allem für die Aufsicht führenden MitarbeiterInnen und Eltern.

PS. Eine **Ausnahme** von den Empfehlungen stellen natürlich die Gesetzlichen Unfallversicherungen (Unfallkasse, Berufsgenossenschaft) dar. Hier besteht eine gesetzliche Verpflichtung, MitarbeiterInnen und Kinder anzumelden und zu versichern ....

**Für alle Angaben zu  
Prämien, Deckungssummen und Versicherungsumfang  
können wir keine Gewähr übernehmen!**

## IN EIGENER SACHE: UNSERE ANGEBOTE FÜR MITGLIEDER

Inzwischen kann der Dachverband seinen Münsteraner Mitgliedern ein buntgefächertes Angebot von (Sach-)Versicherungen anbieten.

Das umfassendste Angebot ist sicherlich die **Globalversicherung**, ein komplettes Versicherungspaket, das die Paritätische Geldberatung in Zusammenarbeit mit dem Union Versicherungsdienst für seine Mitglieder geschnürt hat.

Die Globalversicherung wurde zuletzt im Mai 2011 "neu geordnet". Die Globalversicherung für Mieter umfasst vor allem die wichtige Betriebshaftpflicht- (Deckungssumme 6 Mio. EUR) und die Inventarversicherung (Deckungssumme 750.000,00 EUR) sowie einige weniger wichtige Versicherungen (Betriebsschließung-, Betriebsunterbrechung-, Glasbruch- und Unfallversicherung für Besucherkinder) in einem Grundpaket. Eine eingruppige Einrichtung zahlt für das Grundpaket z.Zt. 405,74 EUR (mehrgruppige entsprechend teurer). Interessant wird sie finanziell - trotz der "Neuordnung" - noch immer vor allem dann, wenn man einen darüber hinausgehenden Schutzbedarf hat und eine Betriebsrechtsschutz-, Vermögensschadenshaftpflicht- und / oder Dienstreisekaskoversicherung zusätzlich abschließen will.

Für Gebäude-Eigentümer gibt es auch eine Variante mit einer Gebäude-Versicherung.

Für die, die noch in unserer alten **Kompaktpolicy** mit dem Union Versicherungsdienst sind, gibt es jetzt ebenfalls zwei "Neuordnungen".

Die **Betriebshaftpflichtversicherung**, die JEDE KITA HABEN MUSS, wird ggf. sehr viel teurer. Der Union Versicherungsdienst weist - nicht ganz zu Unrecht - immer öfter darauf hin, dass die bisherige Deckungssumme nicht ausreicht und auf 5 Mio. EUR erhöht werden sollte. Dann kostet die Versicherung aber auch 202,00 statt bisher 102,00 EUR im Jahr. Man kann z.Zt. aber auch noch beim alten Angebot bleiben ....

Dafür führte die "Neuordnung" zur **Inventarversicherung** zu einem günstigeren Angebot: Bei einer Versicherungssumme von 51.000,00 EUR für eine eingruppige Einrichtung gibt es ein Angebot für 31,21 EUR (bisher 102,00 EUR) (Mehrgruppige Einrichtungen mit höherer Deckungssumme sind teurer).

Auch in der Kompaktpolicy kann man Betriebsrechtsschutz, Vermögensschadenshaftpflicht und Dienstreisekasko dazubuchen. Dazunehmen kann man auch hier - je nach Bedürfnis - die Betriebsunterbrechungs- und -schließungsversicherung und / oder eine Glasversicherung - jeweils extra, in der Globalversicherung sind sie im Grundpaket enthalten.

Last not least haben wir seit dem 01. Januar dieses Jahres eine **Betriebshaftpflichtversicherung** bei der Ostangler Versicherung im Angebot. Sie bietet die umfassende Versicherung bei einer Deckungssumme von 6 Mio. EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für z.Zt. 65,00 EUR pro Kita an.

### Fazit:

Das umfassendste Angebot des Dachverbandes für seine Mitglieder dürfte - für Kitas mit hohem Sicherheitsbedürfnis - die Globalversicherung sein, die dann im (großen) Paket relativ günstig ist. Kitas, die kein so hohes Sicherheitsbedürfnis haben, können mit einer Kombination aus Betriebshaftpflicht bei der Ostangler und der neuen Inventarversicherung in der Kompaktpolicy viel Geld sparen.

Aus wettbewerbs- und versicherungsrechtlichen Gründen können wir alle Versicherungen nur den Elterninitiativen anbieten, die Mitglied im Dachverband **Eltern helfen Eltern** sind. Nicht erforderlich ist es, dass die Kindergruppen eingetragene Vereine sind.

An der Vermittlung und Betreuung der Versicherungen verdient der Dachverband nichts! Wir erhalten weder Vermittlungsgebühren der angeschlossenen Elterninitiativen noch -prämien durch den Versicherer. Vermittlung, Betreuung und Beratung erfolgen als reine Serviceleistung für die Mitglieder.

Eine rechtliche Gewähr kann nicht übernommen werden!

Für Nichtmitglieder wird in den meisten Fällen aber die Möglichkeit bestehen, sich über den regionalen **Landesverband des Paritätischen** beim Union Versicherungsdienst zu versichern. Dies gilt insbesondere für die oben beschriebene Globalversicherung, für die ein Rahmenabkommen zwischen dem Union Versicherungsdienst und dem Bundesverband des Paritätischen besteht.

Aber auch die über 20 Dachverbände, die in der **Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V.** ([www.bage.de](http://www.bage.de)) organisiert sind, bieten ihren Mitgliedern häufig gleiche oder ähnliche Versicherungspakete an. Einfach mal nachfragen ...

**Wenn Kinder Schaden richten an,  
dann sind zumeist die Eltern dran:  
Entscheidend ist die Aufsichtspflicht,  
Gesetz verlangt von Eltern nicht,  
Dass sie ihr Kind beizeiten  
Zu jedem Ort begleiten.  
Doch müssen sie ihr Kind belehren,  
Zum Drittschutz manch' Verbot bescheren;  
Im Einzelfall auch überwachen,  
Was Kinder und Konsorten machen.  
Doch gilt auch hier trotz Kindgefahr,  
Als Grenze das, was zumutbar.**

*Aus: Günther, .J.-M.: BGB in Reimen,  
FfM 1994, S. 75 zu § 832 BGB*

## I. Die Betriebshaftpflichtversicherung

Wir halten die Betriebshaftpflicht für jede Kindergruppe für unverzichtbar. In erster Linie handelt es sich um eine Haftpflicht für die **pädagogischen MitarbeiterInnen** und den **Elterndienst** für den Fall einer fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht, sofern ein Kind, das bis zum Alter von sieben Jahren nicht deliktfähig ist, sich selbst oder einem Dritten einen Schaden zufügt.

Die Betriebshaftpflichtversicherung tritt aber auch dann ein, wenn nicht das beaufsichtigte Kind, sondern die Aufsichtsperson einen Schaden anrichtet. Denn mit Aufnahme einer dienstlichen – auch geringfügig bezahlten oder ehrenamtlichen – Tätigkeit ist die private Sphäre unterbrochen. Eine eventuell privat abgeschlossene Haftpflichtversicherung ist für Schäden, die in dieser Zeit verursacht werden, zumeist nicht zuständig!

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt im Übrigen auch das Risiko für den **Vorstand des Trägers** und den / die LeiterIn hinsichtlich der Organisation, Verwaltung und Beaufsichtigung der Einrichtung ab. Der Umfang der Deckung geht damit weit über den Umfang der sonst in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) festgelegten Deckung hinaus.

Die Haftpflicht setzt immer schuldhaftes und widerrechtliches Handeln voraus, d.h. der Schaden muss zumindest fahrlässig verursacht worden sein. War der Eintritt des Schadens beim besten Willen nicht vermeidbar, liegt kein Verschulden vor. Ohne Verschulden keine Haftung, ohne Haftung kein Schadenersatz!

Eingeschlossen ist seit einigen Jahren die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von **Schlüsseln** bzw. Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Ersetzt werden die Kosten für die Neubeschaffung der Schlüssel sowie die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen. Nicht versichert sind die Folgen aus dem Verlust eines Schlüssels (Einbruch). Die Höhe der Versicherungssumme ist auf 20.000 EUR begrenzt. Von jedem Schaden trägt der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 50,00 EUR, höchstens 500,00 EUR.

Bei „**Bearbeitungsschäden**“ besteht ein Selbstbehalt von 10 %.

**Reiten und Schwimmen** sind als pädagogische Maßnahmen in der Betriebshaftpflichtversicherung prämienfrei mitversichert. Versichert sind auch die Organisation und Durchführung von **Festen, Ausflügen** und Tagen der Offenen Tür, sofern es sich um eine offizielle Veranstaltung des Vereins handelt.

Mitversichert ist die Haftpflicht des Vereins auch für die weiteren MitarbeiterInnen. Dies gilt insbesondere auch für die **Reinigungskraft** (z.B. gebohnerte Treppe) und die **Köchin**, durch deren unsachgemäße Behandlung von Lebensmitteln Kinder und / oder MitarbeiterInnen zu Schaden kommen (z.B. Salmonellen-Infektion).

Ebenfalls versichert sind **Vermögensschäden**, die einem Dritten (Nichtvereinsmitglied) etwa durch Handeln des Vorstands oder eines (ehrenamtlichen) Mitarbeiters entstehen. Zu zahlen ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, höchstens jedoch 500,00 EUR. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche z. B. aus Kassenführung, Zahlungsverfahren aller Art sowie aus Fristversäumnissen (s. a. „Vermögensschadenhaftpflicht“).

Eingeschlossen in die Versicherung ist auch die Haftpflicht des Vereins als **Mieter** oder Pächter von Gebäuden und Räumlichkeiten. So ist die mangelnde Beachtung der durch Mietvertrag übertragenen Schneeräumspflicht mitversichert.

Im Gegensatz zur privaten Haftpflicht umfasst die Versicherung auch Schäden an unbeweglichen **Mietsachen** bis 1.000.000,00 EUR (z.B. Waschbecken), jedoch keine Glasschäden (s.a. „Glasversicherung“) sowie keine Schäden aufgrund von Abnutzung und übermäßiger Beanspruchung. Mietsachschäden an beweglichen Sachen (außer KFZ und Fahrräder) sind bis zu 5.500,00 EUR mitversichert. Von jedem Schaden an Mietsachen hat der Versicherungsnehmer 25,00 EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt).

### Exkurs 1: Medikamentenabgabe



Bild: Renate Alf

Ebenfalls versichert ist die **Medikamentenabgabe** an die betreuten Kinder, sofern sie aufgrund einer detaillierten, schriftlichen Aufgabenübertragung durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Natürlich gehören akut erkrankte Kinder nicht in die Kita!

Grundsätzlich sollte deshalb auch geprüft werden, ob die Medikamente nicht zuhause eingenommen werden können. Nur wenn dies nicht möglich ist und bei chronisch kranken oder behinderten Kindern sollte die Kita im Einzelfall die Medikamentengabe übernehmen. Die Aufgabenübertragung sollte dann folgende Punkte enthalten:

- Medikamentenbezeichnung, Dosierung, Uhrzeit und Verabreichungsform
- Lagerung des Medikaments (z.B. Kühlschrank, wenn erforderlich)
- Name und Tel. des behandelnden Arztes für Rückfragen.

Am besten ist es, wenn diese Angaben durch den Arzt gemacht werden.

Zudem sollten in der Kita folgende Punkte klar und schriftlich geregelt sein:

- genaue Beschriftung der Medikamente (Verwechslungsgefahr vermeiden)
- Abgabeberechtigte namentlich festlegen
- ggf. Schulung von Abgabeberechtigten (z.B. Insulingabe)
- keine Aufbewahrung der Medikamente im Erste Hilfe-Schrank
- Aufbewahrung unter Verschluss

Wird das Medikament trotz Beachtung aller Regelungen fehlerhaft verabreicht (falsche Dosierung, Infektion etc.) und entsteht ein Gesundheitsschaden nach der Medikamentenabgabe, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung für das Kind. Das betreuende Personal ist dann von der Haftung freigestellt. Sollte die vereinbarte Medikamentenabgabe jedoch fahrlässig unterlassen werden, besteht bei einem dadurch beim Kind verursachten Gesundheitsschaden keine Anerkennung auf die Leistung durch die Unfallkasse.<sup>1</sup> In diesem Fall greift dann aber die Betriebshaftpflichtversicherung.

<sup>1</sup> s. auch Unfallkasse Berlin: <http://www.unfallkasse-berlin.de/content/artikel/1409.html>

*Aus einer Schadensmeldung:*

"Mein Sohn hat die Frau nicht umgerannt. Er ist einfach vorbei gerannt.  
Dabei ist die Frau durch den Luftzug umgefallen."

## **Exkurs 2: Die Berufshaftpflichtversicherung**

Die angebotene Betriebshaftpflichtversicherung kann um die Berufshaftpflicht für die ErzieherInnen ergänzt werden.

Inwieweit eine solche, vom / von der ErzieherIn selbst zu tragende zusätzliche Versicherung überhaupt nötig ist, ist umstritten. Grundsätzlich ist sie nicht erforderlich, da der Versicherungsschutz durch die Betriebshaftpflicht ausreichend ist. Versichert ist der / die MitarbeiterIn durch die Berufshaftpflicht aber auch dann, wenn sie durch fahrlässiges Handeln den Arbeitgeber / den Verein schädigt. Die Betriebshaftpflicht würde in diesem Fall nicht eintreten, da der geschädigte Verein kein „Dritter“ ist, sondern es sich um eine „Selbstschädigung“ handelt. Andererseits versichert die Berufshaftpflicht aber nur den / die jeweilig versicherte/n MitarbeiterIn, nicht KollegInnen und ehrenamtliche Elterndienste.

Eine Berufshaftpflichtversicherung wird daher von uns nicht angeboten. Günstige Versicherungen bieten jedoch z.B. die Gewerkschaften (ver.di, GEW) ihren Mitgliedern an.

## II. Die Unfallversicherungen

Grundsätzlich stehen inzwischen fast allen Kindern die Gesetzlichen Unfallversicherungen zur Verfügung bzw. sind fast alle Kinder in der einen oder anderen Gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden (s. u.). Diese Versicherungen sind auch kostenlos (anders: die Gesetzliche Unfallversicherung für die MitarbeiterInnen!).

Die Gesetzliche Unfallversicherung hat für den Träger und die ErzieherInnen in Bezug auf Körperschäden des Kindes die Wirkung einer Haftpflichtversicherung: Um den Betriebsfrieden zu wahren, sind Ansprüche von Kindern gegenüber dem Kindergarten gesetzlich nur bei vorsätzlicher Schadenherbeiführung möglich (§ 104 SGB VII). Nach §§ 636, 637 RVO haften also weder der Träger noch die ErzieherInnen sowie die Kinder unter- und gegeneinander für Personenschäden aufgrund eines Kindergartenunfalls. Der Verletzte hat nur Ansprüche gegen den Unfallversicherungsträger.

Inwieweit daneben Bedarf an einer privaten Unfallversicherung (im Rahmen unserer Kompakt-polyce) besteht, muss jede Gruppe für sich entscheiden: Das Bedürfnis und der Wunsch nach einem umfassenden Versicherungsschutz dürfte hier genauso unterschiedlich sein wie im Privatbereich. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Versicherungsschutz der kostenlosen Gesetzlichen Unfallversicherungen umfassend und ausreichend ist, auch wenn die Deckungssummen bei Weitem nicht so hoch sind wie in einer (kostenpflichtigen!) Privatversicherung.

### a) Die Private Unfallversicherung

#### **Deckungssummen bei Altverträgen:**

Invalidität	EUR 51.130,00 incl. 225 % Progression
Tod	EUR 5.113,00
Bergungskosten	EUR 1.023,00
Krankenhaustagegeld	EUR 13,00

#### **Deckungssumme bei Neuverträgen:**

Invalidität	EUR 52.000,00 incl. 225 % Progression
Tod	EUR 6.000,00
Bergungskosten	EUR 1.000,00
Krankenhaustagegeld	EUR 13,00

Zusatzheilkosten sind ausgeschlossen.

Die Unfallversicherung tritt ergänzend ein bei Schäden, für die die Krankenversicherung (AOK, BEK, TK, private etc.) nicht aufkommt. D.h., bei einem Unfall ist dem behandelnden Arzt / dem Krankenhaus immer **erst die Krankenversicherung** des Kindes zu nennen. Bleiben die Eltern auf Beträgen sitzen, die die Krankenversicherung nicht trägt (Folgeschäden, Restkosten etc.), tritt die Unfallversicherung ein.

**Reiten und Schwimmen** sind als pädagogische Maßnahmen in der Unfallversicherung prämienfrei mitversichert.

Die Versicherung umfasst alle Unfälle während der Betreuungszeit sowie auf dem Weg in die Kita und nach Hause (sog. **Wegeunfälle**). Versicherungsschutz besteht also über die Betreuungszeit



hinaus! Bei einem noch nicht schulpflichtigen Kind ist grundsätzlich die Begleitung durch ein mindestens schulpflichtiges Kind oder einen Erwachsenen erforderlich.<sup>2</sup>

Die Unfallversicherung zahlt auch die **Taxikosten** für die Fahrt mit dem verletzten Kind vom Unfallort (Kindergruppe) zum nächsten Arzt oder Krankenhaus - nicht jedoch die anschließende Fahrt zurück in die Kindergruppe oder nach Hause.

Versichert sind auch die sog. **Schnupper- und Besuchskinder**, die seit einigen Jahren aber auch in der kostenlosen Gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen sind.

Grundsätzlich wird empfohlen, immer auch eine **Unfallmeldung** an die Unfallversicherung zu machen, da Folgeschäden oft nicht sofort absehbar sind. Bei kleineren Unfällen und Vorfällen reicht aber auch die Eintragung in das gesetzlich vorgeschriebene, grüne Verbandbuch. Sollte später ein Folgeschaden auftreten (z.B. Borreliose nach Zeckenbiss), gilt der Eintrag ins Verbandbuch als Nachweis eines Kita- oder Arbeitsunfalls. Wegen möglicher Invaliditätsansprüche muss die Invalidität innerhalb eines Jahres ab Unfalltag eingetreten sein und innerhalb von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden.

#### **b) Die Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder durch die Unfallkasse NRW**

Die Gesetzlichen Unfallversicherungen in NRW (LUK, GUV etc.) haben sich 2010 in der Unfallkasse NRW (<http://www.unfallkasse-nrw.de>) zusammengeschlossen. Auch in anderen Bundesländern gibt es die Unfallkassen, die die in der Kita betreuten Kinder – wie die Schulkinder – versichern.

Versichert werden kostenfrei alle Kinder von null bis 14 Jahren, die in einer Elterninitiative betreut werden. Das gilt auch für solche Elterninitiativen, Kindergruppen und Spielgruppen, die außerhalb des geltenden Kita-Gesetzes (KiBiz NRW) arbeiten. Voraussetzung ist in diesen Fällen jedoch, dass es sich beim Träger um einen **eingetragenen, gemeinnützigen Verein** handelt, der eine **Betriebs-erlaubnis** des Landesjugendamtes nach § 45 KJHG hat.

Die Anmeldung zur Gesetzlichen Unfallversicherung läuft nicht über **EhE**, sondern ist von der Kindergruppe selbst vorzunehmen.

Adressen:

**Unfallkasse NRW**  
**40223 Düsseldorf / 0211 / 28 08 – 0**  
**oder**  
**48159 Münster / 0251 / 21 02 - 0**  
[www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist derselbe, wie ihn die Kinder später automatisch beim Besuch des Kindergartens oder der Schule haben.

<sup>2</sup> s. hierzu auch S. 8 f in unserer Broschüre „Betrifft: Aufsichtspflicht“

Dabei tritt die gesetzliche Unfallversicherung (anders als die private Unfallversicherung!) quasi an die Stelle der Krankenkasse. D.h., verletzt sich ein Kind im Kindergarten oder auf dem Hin- und Rückweg, ist dem Arzt mitzuteilen, dass es sich um einen Kindergartenunfall handelt. Die Krankenkasse des Kindes wird nicht mehr benötigt.

Darüber hinaus trägt die Gesetzliche Unfallversicherung auch die Folgekosten. Die Deckungssummen dieser kostenlosen (!) Versicherung sind jedoch bei weitem nicht so hoch wie bei der privaten Unfallversicherung (s.o.).

Grundsätzlich sind die in die Tagesstätte aufgenommenen Kinder aller Altersklassen bei allen Veranstaltungen ihrer KiTa oder Spielgruppe versichert (Feste, Ausflüge, Theaterbesuch, Schwimmen ...). Dies gilt auch für Veranstaltungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten der KiTa. Voraussetzung ist immer, dass es sich um eine offizielle Veranstaltung des Trägers handelt und die Aufsichtführenden im Auftrag des Trägers handeln.

Die Versicherung gilt auch bei sog. **Wegeunfällen** des Kindes (Hin- und Rückweg).

Seit 2002 versichert die Gesetzliche Unfallversicherung auch die sog. **Schnupper- und Besucherkinder**.

Versichert sind auch **Brillen und andere technische Hilfsmittel** (Hörgeräte etc.), die beim Spielen kaputt gehen.

Jeder Unfall, durch den ein Kind im Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens so verletzt wird, dass es ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen muss, ist dem Unfallversicherungsträger innerhalb von drei Tagen zu melden.

Formulare für **Unfallmeldungen** kann man unter [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) herunterladen.

**„Die größte Gefahr im Leben ist, dass man zu vorsichtig wird.“**

*Alfred Adler (1870 – 1937)*

### **c) Die Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder durch die Berufsgenossenschaft**

Kindergruppen, die keinen eingetragenen, gemeinnützigen Verein gegründet haben bzw. gründen wollen, versichern die betreuten Kinder über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (*bgw*). Die *bgw* ist zuständig für alle Kinder in Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 KJHG haben und nicht als gemeinnützig anerkannt sind.

Versichert sind alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindergruppe stehen, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen und die mit diesen Tätigkeiten in Zusammenhang stehenden Wege.

Auch für diese Versicherung gilt, dass sie im Falle eines Unfalls an die Stelle der Krankenkasse tritt. Die Versicherung erfolgt kostenlos bzw. ihre Kosten sind in den Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung für die MitarbeiterInnen (s.u.) enthalten.

Die Anmeldung zur Gesetzlichen Unfallversicherung läuft nicht über **EhE**, sondern ist von der Kita oder Spielgruppe selbst vorzunehmen. (Adresse s. u. unter d)

Alle Formulare (Anmeldung / Unfallanzeige etc.) kann man sich jetzt auch unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) (Kundenzentrum / Service) herunterladen.

### **Exkurs 3: Versicherungsschutz im Familienzentrum**

Vor dem Hintergrund der Sozialraumorientierung bieten Familienzentren, Eltern-Kind-Zentren und ähnliche Einrichtungen zusätzliche Angebote zur Förderung und Unterstützung von Eltern, Kindern und Familien aus dem Stadtteil an. Häufig erfolgen diese Angebote in den Nachmittags- und Abendstunden, aber auch während der Kita-Öffnungszeit.

Soweit die Kinder die Kita aufgrund eines abgeschlossenen Betreuungsvertrages besuchen, sind sie während der Öffnungszeit der Kita unter Aufsicht der Mitarbeiterinnen und damit in der gesetzlichen Unfallversicherung, auch wenn ihre Eltern zeitgleich im Haus an einer Veranstaltung teilnehmen.

Anderes muss jedoch gelten, wenn die Kinder außerhalb der Öffnungszeit von den Erzieherinnen betreut werden, während die Eltern ein Angebot wahrnehmen: Wie bei Geschwisterkindern und einrichtungsfremden Kindern dient in diesem Fall die Betreuung nicht der Bildung und Erziehung im Sinne des § 22 SGB VIII / KJHG. Auch die Eltern sind nicht gesetzlich unfallversichert, ihre Teilnahme fällt in den Freizeitbereich und bleibt dabei unversichert.<sup>3</sup>

### **Exkurs 4: Prävention**

Die Unfallkasse NRW versteht sich nicht nur als Versicherer für Kita- und Schulkinder, sondern hat sich auch in besonderem Maße der Prävention von Unfällen verschrieben. Dabei wird die Seite **[www.sichere-kita.de](http://www.sichere-kita.de)** inzwischen bundesweit gelobt und auch von vielen anderen Unfallkassen beworben. In der Sicheren Kita wurden die bisher gültigen "Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausrüstung" durch die neue „[Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen](#)“ ersetzt. Besonders gekennzeichnet sind in allen Bereichen die zusätzlichen Anforderungen bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren. Darüber hinaus gibt es in der Sicheren Kita zwei neue Räume: den Wickelraum und den Personalraum. Zu finden ist die Sichere Kita auf der Homepage der Unfallkasse [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) oder direkt unter [www.sichere-kita.de](http://www.sichere-kita.de)

---

<sup>3</sup> Pielsticker, S. 11

#### **d) Die Gesetzliche Unfallversicherung für MitarbeiterInnen durch die Berufsgenossenschaft**

Die Gesetzliche Unfallversicherung für die MitarbeiterInnen erfolgt durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (*bgw*) in Hamburg. Kindergruppen, die eine/n ErzieherIn beschäftigen (auch, wenn nur geringfügig beschäftigt), **müssen** dort versichert sein.

Die Pflichtanmeldung ist von der Kindergruppe selbst vorzunehmen. Adresse:

**Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (bgw)**  
**Pappelallee 35 - 37**  
**22089 Hamburg**  
**040 / 20207 -0**  
[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

Die **Prämie** errechnet sich nach den für alle MitarbeiterInnen - auch PraktikantInnen - im vorangegangenen Jahr geleisteten Jahresbruttoarbeitsentgelten.

Anfang 1998 wurde jedoch ein **Mindestbeitrag** eingeführt. Er beträgt z. Zt. ca. 120,00 EUR pro Jahr und Arbeitgeber. D. h., unter Außer-Acht-Lassung der tatsächlich gezahlten Bruttogehälter muss ein Arbeitgeber diesen Mindestbeitrag an die *bgw* zahlen. Dadurch sollen die Verwaltungskosten der *bgw*, die unabhängig von der Zahl der ArbeitnehmerInnen pro Arbeitgeber anfallen, finanziert werden.

**Brillen und andere technische Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte)** der ErzieherInnen, die beim Spielen und Toben beschädigt werden, sind mitversichert.

Die Unfallversicherung gilt für die Arbeitszeit einschließlich aller **Kitaveranstaltungen** (s. a. unter a) und b)) sowie für die Wege zur Arbeit und nach Hause (sog. **Wegeunfälle**). Bei den Wegeunfällen gilt jedoch eine Einschränkung: Bisher waren ArbeitnehmerInnen auf dem direkten Weg zur und von der Arbeit auch dann versichert, wenn sie das Auto für kurze Zeit für private Zwecke verlassen haben. Diese Rechtsprechung hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 09.12.2003 geändert (AZ.: B 2 U 23/03). Die Einschränkung begründen die Richter damit, dass der innere Zusammenhang mit der Arbeit verloren gehe, wenn der Arbeitnehmer wegen privater Besorgungen sein Auto verlasse. Der Versicherungsschutz tritt jedoch wieder ein, wenn der / die Beschäftigte die Fahrt nach Hause fortsetzt.

Formulare für **Unfallmeldungen**,  
die an die *bgw*-Bezirksverwaltung in Delmenhorst geschickt werden,  
kann man unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) (Kundenzentrum > Formulare) herunterladen.  
Ein Unfall ist der *bgw* innerhalb von drei Tagen zu melden, sofern der/die ArbeitnehmerIn für mehr als drei Tage krankgeschrieben wird.

Auch in Sachen Prävention für die MitarbeiterInnen ist die von der Unfallkasse NRW entwickelte Seite [www.sichere-kita.de](http://www.sichere-kita.de) zu empfehlen: So findet man im Wickelraum Hinweise zum ergonomisch geeigneten Arbeitsplatz, im Personalraum Hinweise zu Themen wie Lärm und Ergonomie und Tipps zur Teamarbeit.

### **Exkurs 5: Versicherungsschutz für „Elterndienste“**

Ehrenamtliche **Vorstände** und **Mitglieder des Kita-Beirates oder anderer gewählter Ausschüsse** sind leider nicht mehr kostenlos mitversichert. Der Beitragssatz ist mit 0,10 Cent pro 1.000,00 EUR Entgelt der Hauptamtlichen jedoch immer noch günstig. Deshalb sollte man alle in Gremien (Vorstand, Festausschuss ...) tätigen Ehrenamtlichen bei der jährlichen Erhebung (zahlenmäßig) auf jeden Fall mit aufführen.

Versichert sind auch **ehrenamtliche Dritte, die nicht Vereinsmitglied sind** (z. B. Malerarbeiten eines Opas im KiGa), sofern der Verein als gemeinnützig anerkannt ist.

Nicht versichert ist jedoch

- ✓ wer seine Tätigkeit aufgrund mitgliedschaftlicher Verpflichtungen ausübt
- ✓ oder wer Tätigkeiten ausübt, die den allgemeinen Übungen in den jeweiligen Organisationen entsprechen
- ✓ oder wer Tätigkeiten ausübt, bei denen das Eigeninteresse im Vordergrund steht (z.B. Mitglieder von Selbsthilfegruppen, die aus eigenem Betroffensein (hier: Betreuung des Kindes) am Gruppengeschehen teilnehmen).

Dies korrespondiert mit einem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 24.03.1998 (Soz-R 3-2200 Nr. 41), wonach in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit tätige Ehrenamtliche nicht versichert sein sollen. Das Bundessozialgericht lehnt den Versicherungsschutz darüber hinaus dann ab, wenn die Eltern aufgrund mitgliedschaftlicher Verpflichtung tätig werden. Versicherungsschutz scheidet danach bei den Eltern aus, die als Vereinsmitglied tätig werden.

Nach anderer Meinung ist dies anders zu sehen, wenn es sich bei den Elterndiensten um Tätigkeiten handelt, die üblicherweise von MitarbeiterInnen der Einrichtung verrichtet werden müssten. „Gehen etwa Eltern bei einem Ausflug nicht mit, müssten weitere Bedienstete der Einrichtung herangezogen werden.“ (Winkler, 2004: S. 17 f) Unfallversicherungsschutz als „Wie-Beschäftigte“ genießen daher Eltern, die eine Tätigkeit ausüben, die auch von einem/r ArbeitnehmerIn wahrgenommen werden kann.

Damit dürfte – entgegen unserer früheren Auffassung – der unentgeltliche (regelmäßige) Elterndienst nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung fallen. Tatsächlich haben aber KollegInnen in anderen Dachverbänden andere Auskünfte erhalten. Jürgen Winkler empfiehlt in seinem Artikel in der KiTa Recht (s.o.), im Streitfall den Rechtsweg zu beschreiten, um so dem Bundessozialgericht Gelegenheit zu geben, seine wenig überzeugende Rechtsprechung zu überdenken.

### **Exkurs 6: Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Beratung für Arbeitgeber**

Seit September 1998 gilt für jeden Arbeitgeber, der mindestens eine/n ArbeitnehmerIn beschäftigt, die gesetzliche Verpflichtung zur Beauftragung eines Arbeitsmediziners sowie eines sicherheitstechnischen Beraters zur Arbeitssicherheit. Dabei ist jeder Arbeitgeber, unabhängig von der Größe des Betriebes, verpflichtet, eine entsprechende (kostenpflichtige) Beratung von Fachleuten einzuholen, um Berufskrankheiten und Berufsunfälle möglichst weitgehend zu vermeiden. Die Berufsgenossenschaften überwachen die Einhaltung dieser Pflicht, von uns kurz „Medi-TÜV“ genannt. Die Anmeldung bei der *bgw* zieht somit zugleich weitere Kosten nach sich.

***Bis 2011 hatte der Dachverband*** über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen (BAGE) e.V. einen bundesweiten Rahmenvertrag mit einem Dienstleister in Braunschweig abge-

schlossen. 2012 wurde dieser Rahmenvertrag durch einen neuen Rahmenvertrag mit einem Münsteraner Anbieter ersetzt.

Auch diesem Rahmenvertrag können zunächst nur Mitglieder von *Eltern helfen Eltern* beitreten. Aber auch andere Kontaktstellen der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V. ([www.bage.de](http://www.bage.de)). haben zwischenzeitlich neue Verträge zumeist mit Anbietern vor Ort abgeschlossen. Auch der *Paritätische Landesverband NRW* sowie der *Paritätische Bundesverband* haben entsprechende Rahmenverträge für ihre Mitgliedseinrichtungen abgeschlossen.

Eine Broschüre zum Thema „**Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz – Ein Handlungsleitfaden der Arbeitsschutzverwaltung NRW**“ kann beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales in NRW bestellt werden. Empfehlenswert ist auch die Broschüre des Ministeriums zu „**Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern. Gesundheitsgefahren während Schwangerschaft und Stillzeit erkennen und vermeiden**“.

Eine Broschüre zum Thema „**Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Kindertagesbetreuung**“, herausgegeben von der *Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V.* mit der Fa. evers Arbeitsschutz GmbH in Braunschweig, kann bei uns bestellt werden. Auch der *Paritätische Landesverband in NRW* hat diese Arbeitshilfe zusammen mit der Fa. evers Arbeitsschutz GmbH aufgelegt.

### **Exkurs 7: Sicherheitsbeauftragte/r**

Alle Einrichtungen, in denen sich regelmäßig 20 und mehr gesetzlich versicherte Personen (MitarbeiterInnen, Kinder, Ehrenamtliche) aufhalten, müssen eine/n Sicherheitsbeauftragte/n bestellen und beim Amt für Arbeitsschutz benennen. Zu den mitzuzählenden MitarbeiterInnen gehören auch die Köchin, der Hausmeister und die Reinigungskraft.

Sicherheitsbeauftragte/r einer Einrichtung kann jede/r MitarbeiterIn, nicht aber die Leitung sein. Auch Eltern sollten es nicht sein, da sie sich nicht regelmäßig in der Einrichtung aufhalten. Die Aufgabe des / der Sicherheitsbeauftragten ist es, Vorstand und Leitung bei der Unfallverhütung zu unterstützen, in dem er / sie regelmäßig die Sicherheit von Spielgeräten und Inventar im Auge hat und auf Sicherheitsmängel aufmerksam macht.

Eine Broschüre zum Thema „**Sicherheitsbeauftragte im Betrieb**“ kann bei der Berufsgenossenschaft bgw in Hamburg – [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) - kostenlos bestellt werden.

Nähere Informationen erteilt das

**Bezirksregierung Münster**  
**Staatliche Amt für Arbeitsschutz**  
Postfach 1842  
48638 Coesfeld  
0 25 41 / 845 -0



Bild: Renate Alf

### III. Die Inventarversicherung

Bei sog. **Altverträgen** umfasst die Versicherung Schäden an allen beweglichen Sachen (Einrichtung und Vorräte) durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion sowie durch Einbruchdiebstahl und Leitungswasser. Versichert ist das gesamte Inventar (Einrichtung und Vorräte) zum Neuwert. Für Sturmschäden (Überschwemmung, Erdbeben) gilt eine Selbstbeteiligung von EUR 255,00 je Schadensfall.

Aufgrund der Flutkatastrophe mit ihren Überschwemmungen an der Elbe und den Nebenflüssen im Jahre 2002 sind die Versicherer nun nicht mehr bereit, die Elementarschäden mitzuversichern, ihre Schadensdeckung wird daher bei **Neuverträgen** nicht mehr angeboten. Falls eine Kindergruppe die Elementardeckung doch wünscht, wird ein individuelles (und damit kostenpflichtiges) Angebot erstellt.

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist der **Diebstahl der Schlüssel** und der damit erforderliche Einbau neuer Türschlösser. Nicht mitversichert sind die Folgen aus dem **Verlust eines Türschlüssels** (s. a. „Betriebshaftpflichtversicherung“ und „Schlüsselversicherung“).

Bis zu 3.000,00 EUR (Stand: September 2016) ist **Bargeld** versichert, wenn es sich in einem abgeschlossenen Schrank befindet, der so schwer ist, dass er nicht weggetragen werden kann. Ein Tresor ist erst für höhere Summen erforderlich. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schlüssel zum Aufbewahrungsbehältnis (Schrank, Schreibtisch) im gleichen Raum aufbewahrt wird. Darüber hinaus muss der Täter gewaltsam in die Räume eingedrungen sein und **zusätzlich noch etwas anderes** gestohlen haben.

Eingeschlossen sind auch **Vandalismusschäden**. Hierbei handelt es sich ausschließlich um solche mutwillige und / oder sinnlose Zerstörung von Inventar, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl begangen wird, bei dem also etwas entwendet worden sein muss.

Grundsätzlich nicht versichert sind Schäden an Außenspielgeräten und Gartenanlagen. In Einzelfällen können **Außenspielgeräte** jedoch gegen die Gefahren Sturm und Feuer versichert werden. (s. a. „Gebäudeversicherung“)

Die eingeschlossene **Gebäudeschädigung** infolge eines Einbruchdiebstahls (auch eines versuchten Einbruchs) (z.B. eingeschlagene Fensterscheiben, zerstörte Türschlösser) ist bis zu 5.113,00 EUR mitversichert.

Mitversichert ist auch das von den Kindern, MitarbeiterInnen und BesucherInnen **mitgebrachte persönliche Eigentum** in den versicherten Räumen.

Mitversichert sind auch abgeschlossene **Geschäftsfahrräder** zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr oder Geschäftsfahrräder, die sich zur Zeit des Diebstahls im Gebrauch befanden. Je Versicherungsfall wird jedoch nur bis zu 256,00 EUR geleistet.

**Wichtig** ist in allen Fällen der Nachweis des (versuchten) Einbruchdiebstahls: Einschaltung der Polizei, Erstellung einer Stehgutliste mit der Polizei. Die Kopie mit amtlicher Bestätigung ist bei der Versicherung einzureichen.

*Aus einer Schadensmeldung:*

„Als ich die Wohnung von Einbrechern durchwühlt vorfand, habe ich die Polizei deswegen erst nach zwei Stunden verständigt, da ich zuerst glaubte, mein Mann hätte mal wieder seine Manschettenknöpfe gesucht.“



## **IV. Die Dienstreise-Kasko-Versicherung**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hat der Arbeitgeber den MitarbeiterInnen solche Schäden zu ersetzen, die diese beim Einsatz ihrer privaten Pkws für dienstliche Zwecke an ihrem (fahrenden oder parkenden) Auto erleiden. Dazu gehören neben den unmittelbaren Unfallschäden auch die daraus resultierenden Folgeschäden (Abschleppkosten, Wertminderung, Nutzungsausfall).

Über die Dienstreise-Kasko-Versicherung sind Schäden am PKW (und am Anhänger) der ErzieherInnen sowie der Eltern **Vollkasko** versichert, sofern diese im Auftrag der Kindergruppe unterwegs sind und den Unfall schuldhaft verursachen oder deren Pkw ohne eigenes Verschulden von nicht feststellbaren Dritten beschädigt wird. Im Auftrag der Kindergruppe erfolgen insbesondere Fahrten durch Team oder Eltern bei

- \* Einkäufen für die Gruppe
- \* Kindertransporten zum Sport oder bei Ausflügen
- \* Fortbildungsveranstaltungen der MitarbeiterInnen, sofern die Teilnahme von der Kita angeordnet oder genehmigt ist.

Anders als in der gesetzlichen Unfallversicherung gelten Fahrten von der Wohnung des Arbeitnehmers zur ständigen Arbeitsstätte und zurück nicht als Dienstfahrten, es besteht also kein Versicherungsschutz für den PKW über den Arbeitgeber bzw. den Verein.

Ersetzt werden neben Schäden am Auto auch **Glasbruchschäden** sowie die **Abschleppkosten** des beschädigten Fahrzeugs bis zur nächsten Vertragswerkstatt.

Für die **Elterndienste** beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Fahrt von der Privatwohnung und endet mit der Rückkehr dorthin. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zu persönlichen und geschäftlichen Zwecken, die mit der Tätigkeit für die Kita in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird.

Die **Kinder** sind, da es sich beim Sport oder Ausflug um eine pädagogische Veranstaltung handelt, über die Kfz-Haftpflicht des Halters sowie über die (Gesetzliche) Unfallversicherung versichert.

Körperschäden der MitarbeiterInnen oder der Eltern sind neben der Kfz-Haftpflicht des Halters über die Berufsgenossenschaft (bgw) versichert.

Nicht versichert sind Fahrzeuge, die sich im Eigentum der Kita befinden!

Grundsätzlich nicht versicherbar (nach einem BGH-Urteil) ist der Vermögensschaden des Halters durch Einstufung in eine höhere **Schadensfreiheitsrabattklasse** der Kfz-Haftpflicht nach einem selbstverschuldeten Unfall. Auf dieses Urteil beruft sich jedenfalls die Kompaktpolice. Anders jedoch die Globalversicherung: Hier sind Ersatzansprüche von MitarbeiterInnen und beauftragten Personen wegen des finanziellen Verlustes aus der Rückstufung des für ihr Fahrzeug erworbenen Schadensfreiheitsrabattes zur Kfz-Haftpflicht (Rückstufungsverlust) trotz des BGH-Urteils mitversichert. Erstattet wird der Verlust für fünf Jahre.

Die Prämie richtet sich nach der Zahl der in der Kita betreuten Kinder, die Kilometerleistung pro Jahr ist unbegrenzt.

Die **Selbstbeteiligung** beträgt z. Zt. in beiden Versicherungen 300,00 EUR je Schadensfall. Bei Glasbruchschäden werden die Kosten einer fachgerechten Reparatur (Ausbesserung) ohne Anrech-

nung eines Selbstbehaltes ersetzt. Ebenso wird der Selbstbehalt um 150,00 EUR reduziert, sofern die Reparatur von Dellen, Beulen, Kratzern oder ähnlichem durch eine Spezialfirma erfolgt.

Da die Dienstreisekasko quasi „naturgemäß“ zu den teuersten Versicherungen gehört, sollte eine Kita sehr gut prüfen, ob sie regelmäßig mit Autos unterwegs ist. Viele Ziele lassen sich sicher (und pädagogisch sinnvoller) durch eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen, das Mineralwasser kann man sich günstiger bringen lassen .... Für einzelne Aktionen gibt es dann noch die Freizeitversicherung.

*Fragen an die zu versichernde Person:*

Hat jemals ein Krankenhausaufenthalt stattgefunden?	Ja
Art der Krankheiten, Unfälle, Beschwerden?	Entbindung
Bestehen Folgeerscheinungen?	Ja
Welche?	Ein Kind

### Exkurs 8: „Kindertransporte“

Grundsätzlich dürfen Kinder (ohne Kindersitz) erst auf dem Beifahrersitz mitfahren, wenn sie mindestens 1,50 m groß oder 12 Jahre alt sind. Bei der Beförderung von Kindern ist daher zu beachten, dass sie auf der Rückbank sitzen müssen. Ausnahmen gelten nur, wenn mehr Kinder mitfahren als hinten Sitzplätze vorhanden sind.

Seit dem 8. April 2008 dürfen in ganz Europa nur noch **Auto-Kindersitze** verwendet werden, die der Prüfnorm ECE-R 44/03 oder ECE-R 44/04 entsprechen. Nach welcher Norm das Kinderschutzsystem getestet wurde, steht auf einem kleinen weißen oder orangefarbenen Label, das an jedem Kindersitz angebracht ist. Die darauf befindliche Prüfnummer, die unterhalb des schwarz umkreisten Buchstaben „E“ steht, muss mit „03“ oder „04“ beginnen. Ältere Kindersitze, die lediglich eine Zulassung nach ECE-R 44/01 oder 02 besitzen, haben damit ausgedient und dürfen nicht mehr verwendet werden.

Für die Fahrten mit dem PKW ist die **Einwilligung** der Eltern erforderlich. Ausreichend ist die Kenntnis über diese Fahrten.

**Ausnahme:** Ein „vermutetes Interesse“ der Eltern liegt vor, wenn ein Kind verunglückt und schnelle Hilfe nur so erreicht werden kann. Es muss das Interesse der Eltern sein, ihr Kind so schnell wie möglich versorgt zu wissen.

Die **schriftliche Einwilligung der Eltern** mit dem Zusatz, dass im Schadenfall keine privatrechtlichen Ansprüche gegen die Kita oder die MitarbeiterInnen gestellt werden, ist dagegen nicht rechtsgültig, sondern eher sittenwidrig, da Eltern grundsätzlich nicht zu Lasten ihrer Kinder auf Ansprüche verzichten können.<sup>4</sup>

**Übrigens:** Die Betriebshaftpflichtversicherung (s.o.) bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Ereignisse bei Verkehrsunfällen in Autos und auch nicht auf Schäden, die eine MitarbeiterIn evtl. einem von einem Dritten geliehenen Auto zufügt.

Im Übrigen gilt die Empfehlung für jede Kita:

<sup>4</sup> Protz, S. 50; s. auch S. 25 in unserer Broschüre „Betrifft: Aufsichtspflicht“

## Nur Leute fahren lassen, die eine unbegrenzte Kfz-Haftpflicht haben.

*Aus einer Schadensmeldung:*  
 „Ein Fußgänger kam plötzlich vom Bürgersteig und  
 verschwand dann wortlos unter meinem Wagen.“

### V. Die Glasversicherung

**Prämie:** Sie berechnet sich nach dem sog. Gebäudewert 1914<sup>5</sup> und der angemieteten Quadratmeterzahl. Die Mindestprämie umfasst einen Gebäudeneubauwert bis 20.000 Goldmark (1914) und eine gemietete Fläche von 130 Quadratmeter.

Grundsätzlich sind Mieter laut Mietvertrag für jeden Glasschaden (Fensterscheiben, Türgläser) haftbar. Aus der Betriebshaftpflicht sind Glasschäden jeder Art ausdrücklich ausgenommen.

Bezahlt wird das Glas, die Anlieferung und das Einsetzen, außerdem Kosten für Notverglasungen, Einsetzhilfen (bis 1.534,00 EUR) und Schäden am Mauerwerk und der Umrahmung (bis 154,00 EUR).

Verglasungen von **Schaufensterscheiben** (ehemalige Läden) sind nur auf besonderen Antrag und gegen eventuelle Mehrprämie zu versichern. Die Höhe der Mehrprämie kann - nach Angabe der Quadratmeterzahl der betreffenden Glasscheiben - im Einzelfall ausgehandelt werden.



Bild: Calvin und Hobbes (Bill Watterson)

<sup>5</sup> „Der **gleitende Neuwertfaktor** gibt an, um welchen Faktor ein Gebäudeneubau heute teurer wäre als im Jahr 1914. Mit Hilfe dieses Wertes wird bei der Wohngebäudeversicherung eine einheitliche Basis zur Berechnung des Gebäudeneuwertes und damit auch der Versicherungsprämien geschaffen. Das Jahr 1914 wird als Basis verwendet, da dieses Jahr das letzte war, in dem die Baupreise „stabil“ (aussagekräftig) waren und nicht besonderen (Bau-)Preissteigerungen, wie z. B. durch den Ersten Weltkrieg unterworfen waren.“ (zitiert nach: „Gleitender Neuwertfaktor“. Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 20. April 2013, 18:39 UTC. URL: [http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Gleitender\\_Neuwertfaktor&oldid=117719885](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Gleitender_Neuwertfaktor&oldid=117719885) (Abgerufen: 26. Juni 2013, 16:48 UTC)

## VI. Die Versicherung für Ausflüge und Exkursionen: Die Freizeitversicherung

Die sog. Freizeitversicherung ist evtl. für solche Kitas und Kindergruppen interessant, die keine Dienstreise-Kasko-Versicherung abgeschlossen haben und ein- oder mehrtägige Ausflüge, Freizeiten oder Kindergruppenfahrten machen. Versichert werden TeilnehmerInnen (Kinder) und BetreuerInnen.

Wählbar sind dabei z.B.

### \* **Haftpflicht-Unfall-Versicherung**

Deckungssummen (Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherten):

Personen- und Sachschäden pauschal	EUR	3.500.000,00
Invalidität	EUR	40.000,00
Tod	EUR	4.000,00
Heilkosten	EUR	800,00
Bergungskosten	EUR	3.000,00

### \* **Reisegepäckversicherung**

Mindestversicherungssumme je Teilnehmer	EUR	1.000,00
---	-----	----------

### \* **Dienstreise-Vollkasko-V. mit Insassen-Unfall-Versicherung**

Deckungssummen:

Unfalltod	EUR	21.000,00
Invalidität	EUR	42.000,00
Rechtsschutzrisiko:	EUR	52.000,00

Die Selbstbeteiligung liegt bei 150,00 EUR je Schadensfall.

**Fahrzeugkennzeichen müssen vorher angegeben werden!**

**Antragsformulare** sind im Büro erhältlich, die Anmeldung kann kurzfristig, jedoch mindestens zwei Werktage vorher erfolgen.

## VII. Die Gebäudehaftungsversicherung

Die Gebäudehaftungsversicherung umfasst insbesondere **Wasser- und Feuerschäden** am Gebäude, die durch Verschulden der Kindergruppe (Kinder, Team, Eltern) verursacht werden und wegen derer der Vermieter Regress bei der Kindergruppe nimmt. Die Betriebshaftpflichtversicherung umfasst zwar auch Schäden an der Mietsache bis 55.000,00 EUR; bei der Gebäudehaftpflicht kann unter Ausschöpfung der Mindestprämie ein Gebäudeneuwert von bis zu 20.000 Goldmark (1914)<sup>6</sup> berücksichtigt werden.

<sup>6</sup> s. Fußnote 5

## VIII. Die Gebäudeversicherung

### *nur möglich in Verbindung mit der Inventarversicherung!*

Versichert sind alle Gebäude und daran angebrachte Sachen einschließlich der Außenanlagen. Insbesondere versicherbar sind Außenspielgeräte und Gartenanlagen sowie Zäune, jedoch nicht gegen Vandalismus und Diebstahl, sondern nur gegen Feuer und – gegen eine evtl. Mehrprämie – gegen Sturm. Grundsätzlich gilt der Gebäudeneuwert 1914<sup>7</sup>, denkbar sind besondere Deckungserweiterungen im Einzelfall.

Möglich ist diese Versicherung jedoch nur im Rahmen der Inventar-Versicherung und nach individueller Aushandlung.

## IX. Die Schlüsselversicherung

Die Schlüsselversicherung tritt ein bei **Verlust** eines Generalschlüssels durch eine/n MitarbeiterIn, sie umfasst z. B. den Einbau neuer Türschlösser. Die Prämie errechnet sich aus der festgelegten Versicherungssumme, welche wiederum u. a. davon abhängt, wie viele Generalschlüssel es gibt. Grundsätzlich ist die Schlüsselversicherung aber inzwischen in der Betriebshaftpflichtversicherung enthalten.

## X. Die Vermögensschadenshaftpflicht-Versicherung

Die Selbstbeteiligung beläuft sich auf 20 %, sie beträgt mindestens 51,00 EUR, höchstens 511,00 EUR je Schadensfall.

Altverträge können abweichende Regelungen enthalten.

Die Versicherung tritt ein, wenn Vorstand und MitarbeiterInnen für Schäden verantwortlich gemacht werden, die sie durch ihr Handeln bei der **Verwaltungstätigkeit** sowie durch kaufmännische und unternehmerische Entscheidungen fahrlässig dem Arbeitgeber / dem Verein oder einem Dritten zugefügt haben. Der Versicherungsschutz umfasst also Eigen- und Drittschäden.

**Eigenschäden** können z.B. entstehen durch: unrichtige Auslegung von Vorschriften; Auszahlung zu hoch berechneter Gehälter; falsche Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen; Frist- und Terminversäumnisse; Versehen bei Vertragsabschlüssen; Beschädigung anvertrauten Büroinventars; Fehlüberweisungen.

**Drittschäden** können z.B. entstehen durch Versehen in Steuerangelegenheiten oder durch falsche Auskünfte.

Gedeckt sind ebenfalls Schäden aus der Durchführung **kleinerer Bau- und Umbauvorhaben** bis zu einem Betrag von 255.646,00 EUR.

Nicht versichert sind Schäden z.B. aus der Überschreitung von Krediten; durch Fehlbeträge bei fehlerhafter Kassenführung oder durch unzulänglich abgeschlossene Versicherungsverträge sowie „Schadenstiftung infolge wissentlichen Abweichens von Gesetzen, Vorschriften und Anweisungen oder Bedingungen des Berechtigten oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung“. Die wis-

---

<sup>7</sup> s. Fußnote 5

sentliche und damit nicht versicherte Pflichtverletzung liegt also immer dann vor, wenn der / die MitarbeiterIn oder der Vorstand sich bewusst ist, dass er gegen die Vorschriften handelt. Beispiele: Die Leitung ist sich bewusst, dass sie für eine Investitionsentscheidung die Zustimmung des Vorstands einholen muss, schaltet diesen aber aus Bequemlichkeit nicht ein. Es kommt zu einem erheblichen Schaden. Der Vorstand unterschreibt einen Vertrag, ohne sich das Kleingedruckte durchgelesen zu haben. Später ist er über den Vertragsinhalt „überrascht“, da er sich – entgegen des Vertragsinhalts – nicht für zehn Jahre binden wollte. Ein Mitarbeiter ist aufgefordert, Termine zur Beantragung von Zuschüssen im Wiedervorlagesystem zu hinterlegen. Der Mitarbeiter schiebt diesen Auftrag vor sich her. Letztendlich wird der Termin nicht eingetragen und die Frist verstreicht.

## **XI. Die Kleine Betriebsunterbrechungsversicherung**

*nur möglich in Zusammenhang mit einer Inventarversicherung!*

Deckungssumme: jährliche Einnahmen bis zu 400.000,00 EUR. Die Kita kann höhere Versicherungssummen vereinbaren.

Die Versicherung leistet Entschädigung bei Betriebsstillstand für die weiter bestehenden Verpflichtungen (z.B. Gehälter des Personals) trotz wegfallender Einnahmen (Elternbeiträge, Refinanzierung) etwa nach einem Brand. Möglich ist auch die Übernahme des Differenzbetrages zu einer höheren Miete für eine vorübergehende Unterbringung in anderen Räumlichkeiten. Gezahlt wird bei Betriebsstillstand bis zu einem Jahr.

„Eine Versicherung ist etwas, das man eigentlich nie brauchen müsste, aber doch einfach wollen muss, weil man sie immer brauchen tun könnte.“  
Karl Valentin (1882 – 1948)

## **XII. Die Betriebsrechtsschutzversicherung**

Die Versicherung umfasst insbesondere Rechtsstreitigkeiten aus **Arbeitsverträgen**, Verteidigungskosten bei **Straftaten** oder einer **Ordnungswidrigkeit**, bei **Schadenersatzansprüchen** sowie bei **sozialgerichtlichen Streitigkeiten**.

Ausgeschlossen sind alle sonstigen vertragsrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere Streitigkeiten um **Mitgliedsbeiträge** und Streitigkeiten mit einem öffentlichen Zuschussgeber.

Unter den Versicherungsschutz fallen der Vorstand, die MitarbeiterInnen sowie die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Für fast alle Rechtsstreitigkeiten gilt, dass die Versicherung erst nach einer Wartezeit von drei Monaten eintritt.

Nur gegen Mehrprämie zu versichern sind **Rechtsstreitigkeiten aus dem Mietrecht**. Diese Mietrechtsschutzversicherung kann *nur gemeinsam mit einer allgemeinen Betriebsrechtsschutzversicherung* abgeschlossen werden.



Bild: Calvin und Hobbes (Bill Watterson)

### XIII. Zu guter Letzt: Besondere Hinweise

Kinder, die für einen längeren Zeitraum zusätzlich aufgenommen werden, müssen (zahlenmäßig) angemeldet werden.

Kinder, die verunglücken oder etwas „anstellen“, sind evtl. weder in der Betriebshaftpflicht- noch in der Unfallversicherung versichert, sofern ein **eigener** Elternteil anwesend ist (**während der Bring- und Abholzeiten sowie bei KiTa-Festen**)<sup>8</sup>. In diesem Fall greift oft nur die private Haftpflicht- oder Unfallversicherung (im Einzelfall zu klären).

Dies gilt nicht bei Anwesenheit der Eltern als **Elterndienst** oder für Kinder, deren Elternteil gleichzeitig als MitarbeiterIn angestellt ist. Voraussetzung ist hier, dass das Kind regulär in die Kindergruppe aufgenommen und mit den Eltern ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.

Zum Versicherungsschutz der Eltern während des „Elterndienstes“ siehe unter Exkurs 5.

**Kita- und Vereinsfeste**, die besondere Gefahren bergen (z.B. Laternenfest) oder zu denen viele Gäste eingeladen werden (die sich z.B. in den Räumen der Einrichtung verletzen könnten), sollten vorher formlos / telefonisch angemeldet werden, damit auch in diesen Fällen und auch für die Gäste Versicherungsschutz besteht.

Bei einer Teilnehmerzahl bis zu 100 Personen ist eine (formlose) Anmeldung nicht erforderlich.

**Schadensanzeigen müssen nicht immer todernst sein oder durch unfreiwillige Komik auffallen. Auch bei „normaler“ Schadensmeldung verlieren unsere Kunden nicht den Humor: „Florian war erst einige Tage auf unserer Station A3 und somit für Marcel noch gewöhnungsbedürftig. Florian ist Brillenträger. Marcel fand gerade das Modell, das Florian trug, äußerst chic und anfassenswert. Jedenfalls gelang es ihm, die Brille etwas unsanft Florian von der Nase zu nehmen. Seine persönliche Art, die Dinge ganz genau zu betrachten, machte es den Brillengläsern unmöglich, die Fassung zu wahren ....“ (aus: Union Info-Dienst 4/95)**

<sup>8</sup> S. 9 unserer Broschüre „Betrifft: Aufsichtspflicht“, s. auch Pielsticker. S. 10, vgl. auch Hundmeyer, S. 17 für Geschwisterkinder

## Literatur

### SOZIALGESETZBUCH

Beck-Texte im dtv, 38. Auflage 2008

Fischer, Ulrike

„Aufsichtspflicht und Haftung“ in: „Handbuch für Kindertageseinrichtungen“, I, 7

Fischer, Ulrike

„Die gesetzliche Unfallversicherung“ in: „Handbuch für Kindertageseinrichtungen“ I, 6

☺ **Hundmeyer, Simon**

„Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherungsschutz in Kindertageseinrichtungen“, 7. Auflage, Kronach 2011

☺ **Landesjugendamt Westfalen (LWL):**

„Aufsichtspflicht für Unterdreijährige in Kindertageseinrichtungen“, Münster 2011

Landschaftsverbände NRW

„Aufsichtspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder – Grundlagen, Inhalte, Versicherungsschutz“, Köln / Münster, 2003

Oehlmann-Austermann, Alfred

„Aufsicht / Haftung / Versicherungsschutz“ in: Janssen / Dreier / Selle (Hrg.) „Kindertageseinrichtungen in NRW – Praxiskommentar für Einrichtungen, Fachberatung und Verwaltung“, Kronach 1999

Paritätischer Wohlfahrtsverband

Versicherungsmerkblatt  
Bestellung: Paritätischer, LV NRW, 42283 Wuppertal,  
# 0202 / 28 22 - 0

**Pielsticker, Gabriele:**

„Aufsicht und Haftung bei Gast- und Schnupperkindern in der Kita“. In: kita aktuell Recht 1/2012, S. 9 ff

Preissing, Christa / Prott, Roger

„Die Aufsichtspflicht in und zwischen den Paragraphen“ in: „Handbuch für Kindertageseinrichtungen“, I, 5

Prott, Roger

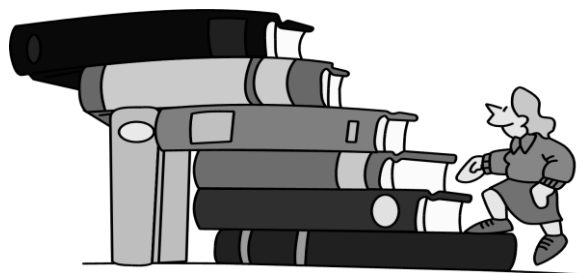
„Rechtshandbuch für Erzieherinnen und Eltern“, Berlin 2011

Union Versicherungsdienst

„Handbuch Ehrenamtliche – Versicherungsschutz im *PARITÄTISCHEN* und seinen Mitgliedseinrichtungen“  
Eigenverlag, Detmold 2. (überarbeitete) Auflage 2008

*Noch ein Tipp im Internet:*

***www.vereinsrecht.de***





**Abkürzungsverzeichnis verschiedener Termini,  
die einem Vorstandsmitglied bei der Lektüre dieser Broschüre und / oder im Laufe  
der Amtszeit begegnen können**








ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsplatzschutzgesetz)
ArbSichG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)
ArbStättVO	Arbeitsstättenverordnung (in Kraft getreten am 01.09.2004)
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
BAGE e.V.	Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V.
BGV A2	Regelungen zu „Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit“, in Kraft seit dem 01.10.2005 (Unfallverhütungsvorschriften zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung)
bgw	Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege, Hamburg (Gesetzliche Unfallversicherung für MitarbeiterInnen)
DPWV	Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Pari
GefStoffVO	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen
KiBiz	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) (Drittes Gesetz zur Ausführung des KJHG in NRW, seit 01.08.2008)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KV	Krankenversicherung
LUK	Landesunfallkasse NRW, Düsseldorf (bis 01.01.2008 Vorgänger der Unfallkasse NRW; Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder)
RVO	Reichsversicherungsordnung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch: Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch: Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Ahtes Buch: Kinder- und Jugendhilfe (KJHG)

## Rechtsgrundlagen im Internet

Bürgerliches Gesetzbuch	<a href="http://bundesrecht.juris.de/bgb/">http://bundesrecht.juris.de/bgb/</a>
Arbeitsplatzschutzgesetz	<a href="http://bundesrecht.juris.de/arbschg/">http://bundesrecht.juris.de/arbschg/</a>
Gefahrstoffverordnung	<a href="http://bundesrecht.juris.de/gefstoffv_2005/">http://bundesrecht.juris.de/gefstoffv_2005/</a>
Arbeitsstättenverordnung	<a href="http://bundesrecht.juris.de/arbst_ttv_2004/">http://bundesrecht.juris.de/arbst_ttv_2004/</a>
Mutterschutzgesetz	<a href="http://bundesrecht.juris.de/muschg/">http://bundesrecht.juris.de/muschg/</a>
SGB VIII / KJHG	<a href="http://bundesrecht.juris.de/kjhg/">http://bundesrecht.juris.de/kjhg/</a>
Unfallkassen	<a href="http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/index.jsp">http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/index.jsp</a>
KiBiz	<a href="http://www.mgffi.nrw.de">www.mgffi.nrw.de</a>

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

## Unsere Arbeitshilfen

-  **Betrifft: Aufsichtspflicht**  
Übertragung und Umfang, rechtliche Folgen von Aufsichtspflichtverletzungen, Versicherungen, 9. Auflage 2012 (z.Zt. 4,50 EUR)
  
-  **Elterninitiativen als Arbeitgeber**  
4. Infoheft des KKT (KleinKinderTagesstätten) e.V. München mit Themen rund ums Arbeitsrecht, 1. Auflage 2011 (z.Zt. 5,00 EUR)
  
-  **Gründungsleitfaden für Elterninitiativen**  
Arbeitshilfe für gründungswillige und gründungsmutige Eltern, herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V., 1. Auflage 2011 (z.Zt. 8,00 EUR)
  
-  **Betrifft: Sachversicherungen**  
(die halten Sie gerade in der Hand!)
  
-  **Betrifft: Vorstandsarbeit**  
Gesetzliche Regelungen, Aufgabenbeschreibungen, Musterformulierungen und viele praktische Tipps für ehrenamtliche Vorstände in Elterninitiativen, 10. Auflage 2012 (z.Zt. 6,00 EUR)
  
-  **Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Kindertagesbetreuung**  
eine Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V. in Zusammenarbeit mit der Fa. evers Arbeitsschutz GmbH für ehrenamtliche Arbeitgeber, die für die Sicherheit und Gesundheit der MitarbeiterInnen zuständig sind. 1. Auflage 2010, (z.Zt. 4,50 EUR)
  
-  **Rahmenkonzept zur besonderen Qualität von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft einer Elterninitiative"**  
entworfen von der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e. V. Auflage 2008 (z.Zt. 4.00 EUR)

**Alle Broschüren können bei Eltern helfen Eltern e.V.  
gegen Rechnung (Preis plus Versandkosten) erworben werden.  
Fax: 0251 / 399 79 85 oder  
E-Mail: [eltern-helfen-eltern@muenster.de](mailto:eltern-helfen-eltern@muenster.de)**

Für fachpolitische Hintergrundinformationen im Bund, im Land NRW und der Stadt Münster, aktuelle Hinweise und Termine, interessante Links für ErzieherInnen und Eltern, Serviceangebote und Fortbildungsangebote schauen Sie auch auf unsere

Homepage:  
[www.eltern-helfen-eltern.org](http://www.eltern-helfen-eltern.org)